Prozesse in der Stadt und ihre Einordnung in das gesellschaftliche Gesamt-

system gerichtet ist.14

diese Grundbefugnisse zum Ausgangspunkt, so lassen sich die Nimmt man Pflichten der Stadtverordnetenversammlung präziser bestimmen Rechte und exakter systematisieren; denn diese Grundbefugnisse sagen für sich genommen noch nichts über die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten im einzelnen aus. Die Verfassung hat bekanntlich im Art. 85 den Auftrag erteilt, Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe durch Gesetz zu regeln. Sie hat zugleich in den Artikeln 41 und 43 Prämissen solche gesetzliche Regelung gesetzt. Der Stadtverordnetenversammlung sind alle jene Rechte und Pflichten einzuräumen, die erforderlich sind, um die gesellschaftliche Funktion der Stadt im entwickelten gesellschaftlichen Sozialismus organisierend erfüllen können. System des zu Ausgehend den Erfordernissen der Planung im ökonomischen System des folglich die komplexe Rechtsstellung der Stadtverordnetenversammlung muß derart ausgestaltet werden, daß die Volksvertretung in der Lage ist, das gesellschaftliche Leben in der Stadt im Rahmen der zentralen Planung Leitung eigenverantwortlich zu regeln und so die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in der Stadt zur Sache ihrer Bürger selbst zu machen. Dazu bedarf es einer sorgfältigen Analyse der bisherigen rechtlichen Regelungen zu den Befugnissen der Stadtverordnetenversammlung des gesellschaftlichen Lebens verschiedenen Teilbereichen und ihrer prüfung anhand der Verfassung. Dabei bestätigt sich die Erkenntnis, daß eine gesetzliche Neuregelung nur in Verbindung mit den gesetzgeberischen Arbeiten zur Rechtsstellung der Betriebe und Genossenschaften vorgenommen wer-Die gesamte Gesetzgebung wird die Gesetzmäßigkeiten der sozia-Gemeinschaftsentwicklung zu berücksichtigen haben. sie Interesse des Gesamtsystems maximal fördern zu können.

gewissenhaften Analyse bedarf insbesondere die rechtliche Regelung Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung unter der Organisation und Blickpunkt ihrer Entwicklung als arbeitende Körperschaft, ihrer Wirksamkeit bei der Entfaltung der Aktivität und Eigenverantwortung der Bürger und ihrer Kollektive für die Entwicklung der Stadt und der gesamten Gesellschaft. Auch die rechtlichen Instrumente, mittels derer die gesellschaftlichen Stadt von der Stadtverordnetenversammlung zu leiten einer gesetzlichen Neuregelung in ihrer Wirksamkeit müßten vor etwa der Anwendungsbereich und die Durchsetzungsformen der Beschlüsse, der Ortssatzungen, der Verträge und Vereinbarungen.

Überdies werden auch die bisherigen Organisationsformen der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, das Spezifische der einzelnen Organisationsformen und der Arbeitsmethoden in eine Analyse zur Vorbereitung gesetzlicher Neuregelungen einzubeziehen sein. Mit der höheren Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung für das Ganze wachsen die Anforderungen an ihre Plenartagungen, an deren Vorbereitung und an die Organisierung und Kontrolle der Durchführung. Der Rat als Teil der Volksvertretung muß künfgründlicher die Plenartagungen vorbereiten, an der Herausbildung der Grundlinien der Arbeit mitwirken, die Tätigkeit der Kommissionen wirksamer koordinieren und die Arbeit der Fachorgane zielstrebiger auf die Auf-Entscheidungsgrundlagen für das Plenum von der Volksvertretung und die Führungstätigkeit des Rates selbst lenken.

Jede Stadtverordnetenversammlung wird selbst die Aufgabe zu bewältigen

4 StR

Vgl. Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, a. a. O., ferner D. Hösel / H. D. Moschütz, "Zu Fragen der Rechtsbeziehungen..a. a.. O.,